



Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen (Förderrichtlinie Museen und Sammlungen)

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben der Bezirke zählt die Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes (Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung). Hierzu zählen u. a. auch Museen und Sammlungen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Bezirk Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung gewährt werden.

Der selbständige Betrieb von Museen durch die Unterfränkische Kulturstiftung bzw. den Bezirk Unterfranken wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzung

Zweck der Förderung ist, unterfränkische Museen und Sammlungen in nichtstaatlicher Trägerschaft und von überörtlicher Bedeutung zu unterstützen.

Gefördert werden

- a) Erwerbungen, sofern sie nachweislich den Sammlungsbestand sinnvoll ergänzen,
- b) Maßnahmen mit museumspädagogischer Zielsetzung,
- c) Konservierung und Restaurierung von Ausstellungsobjekten durch anerkannte Fachleute oder Institutionen,
- d) Veröffentlichungen, die sich auf den Museums- bzw. Sammlungsbestand beziehen, wie Kataloge, Kurzführer und Führungsblätter,
- e) Gegenstände der Inneneinrichtung, z. B. Vitrinen, Podeste, Stellwände, Beleuchtungskörper, Grafik etc.,
- f) zeitlich befristete Forschungsprojekte, sofern diese für den Auf- und Ausbau des Museums sowie zur wissenschaftlichen Erforschung des Bestandes von Bedeutung sind,
- g) zeitlich befristete Inventarisierungsprojekte,
- h) Erstellung von Rahmen- und Feinkonzepten für zu gründende oder neu einzurichtende Museen und Sammlungen.



Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken fachlich befürwortet wird,
- die nichtstaatlichen Museen und Sammlungen eine entsprechende Bildungsfunktion besitzen, über entsprechend wertiges und bzw. oder gefährdetes Museums- bzw. Sammlungsgut verfügen, nach fachwissenschaftlichen Aspekten betreut werden, unter langfristig gesicherter Trägerschaft stehen – wobei der Träger finanziell leistungsfähig ist – sowie langfristig gesichert öffentlich zugänglich und regelmäßig geöffnet sind,
- die Maßnahme finanziell gesichert ist und eine angemessene Eigenleistung erbracht wird,
- der Antrag – sofern die beantragte Fördersumme über 25.000 € liegt – von der Fachkommission (vgl. Ziffer 5 dieser Richtlinie) positiv beurteilt wird,
- die Maßnahme nicht vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen oder abgeschlossen ist bzw. wird, es sei denn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde beantragt und erteilt. Wird vorher mit der Ausführung der Maßnahme begonnen, scheidet eine Förderung in ganzer Höhe aus. Als Maßnahmebeginn zählen der Vertragsabschluss bzw. die Auftragserteilung zur Durchführung der beantragten Maßnahme, nicht jedoch die Angebotseinholung.
- die in Betracht kommende Zuwendung einen Betrag von mindestens 150 € erreicht.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Museumsträger bzw. Eigentümer der Sammlung.

4. Förderfähige Aufwendungen / Förderhöhe

Förderfähig sind – jeweils im Rahmen einer Anteilsfinanzierung – die von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken als förderfähig anerkannten Sach- und Personalkosten.

Die Fördersätze ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Richtlinie.

Eigenleistungen werden mit bis zu 20 € pro Stunde berücksichtigt. Förderobergrenze ist die Antragssumme. Ungerade Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Nicht förderfähig sind

- a) laufende Betriebskosten, insbesondere nicht der Druck von Einladungskarten, Plakaten, Portokosten, Leihgebühren, Versicherungskosten, Kosten von Eröffnungsfeiern, Fahrt- und Reisekosten,
- b) laufende Personalkosten soweit nicht eigenes Fachpersonal eingesetzt wird,
- c) Baumaßnahmen jeglicher Art, wie z.B. Instandhaltungen und Instandsetzungen von Museumsgebäuden bzw. Ausstellungsräumen,



- d) erstmals mit Vorlage des Verwendungsnachweises geltend gemachte Mehraufwendungen (Kostensteigerung),
- e) Skonto, Rabatte.

5. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 2 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Anträge mit einer beantragten Fördersumme von mehr als 25.000,- € sind bis spätestens 01.10. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, einzureichen. Bei diesen Anträgen ist die Beurteilung der Fachkommission eine Entscheidungsgrundlage für die Förderung nach diesen Richtlinien. Diese beurteilt die geplante Maßnahme nach ihrer Relevanz für die Aufgaben und Ziele des Antragstellers.

Der Fachkommission gehören an

Mitglieder

Bezirk Unterfranken:

vertreten durch:

Bezirksheimatpfleger/in
(Leiter/in der Fachkommission)

Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege:

Referent/in für Unterfranken

Regierung von Unterfranken:

Kulturreferent/in

Unterfränkische Museen:

1 hauptamtliche/r und 1 ehrenamtliche/r Leiter/in, die jeweils für die Dauer von drei Jahren vom unterfränkischen Museumstag benannt werden

Soll mit einer Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen werden, ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen und deren Erteilung abzuwarten.



6. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist anhand eines Verwendungsnachweises spätestens bis 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu belegen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 3 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Fristverlängerungen sind unaufgefordert rechtzeitig unter Schilderung triftiger Gründe bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen in der Fassung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Würzburg, 20.06.2013

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident